

**Auszug aus der Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens vom 16. April 1984
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Tunesischen Republik
über Soziale Sicherheit
Vom 16.4.1984 (BGBl. 1986 II, S. 602)***

**TITEL I
Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

In den folgenden Bestimmungen werden die im Abkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Den nach Artikel 30 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und den nach Artikel 15 Absatz 2 dieser Vereinbarung zuständigen Trägern obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Person über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 3

- (1) Die nach Artikel 30 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und die nach Artikel 15 Absatz 2 dieser Vereinbarung zuständigen Träger vereinbaren unter Beteiligung der zuständigen Behörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Näheres zur Anwendung von Verwaltungs- und finanziellen Maßnahmen, die zur Durchführung des Abkommens notwendig und zweckmäßig sind. Artikel 30 Absatz 1 des Abkommens bleibt unberührt.
- (2) Die nach Artikel 30 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und die nach Artikel 15 Absatz 2 dieser Vereinbarung zuständigen Träger vereinbaren, in welchen Sprachen die Vordrucke, die bei der Durchführung des Abkommens und dieser Vereinbarung verwendet werden, zu erstellen und in welcher Sprache sie auszufüllen sind.

Artikel 4

- (1) Die in Artikel 25 Absatz 1 des Abkommens genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten der Beteiligten erforderlich sind, welche nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften aufgrund des Abkommens und dieser Vereinbarung bestehen.
- (2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in bezug auf entsprechende Tatsachen, die im anderen Vertragsstaat oder nach dessen Recht gegeben sind. Dies gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

*Durchführungsvereinbarung vom 16.4.1984, in Kraft getreten am 1.8.1986 (Bekanntmachung BGBl. II, S. 948)

Artikel 5

- (1) In den Fällen der Artikel 7 und 11 des Abkommens erteilt der zuständige Träger des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, der betreffenden Person auf Antrag eine Bescheinigung darüber, daß sie diesen Rechtsvorschriften untersteht.
- (2) In der Bundesrepublik Deutschland stellt der Träger der Krankenversicherung diese Bescheinigung auch für die übrigen Versicherungszweige aus. Unterliegt eine Person nur der Unfallversicherung, so wird die Bescheinigung vom zuständigen Träger der Unfallversicherung ausgestellt.
- (3) In der Tunesischen Republik stellt die Nationalversicherungsanstalt (Caisse Nationale de Sécurité Sociale - C.N.S.S.), Tunis, die Bescheinigung aus.

Artikel 6

- (1) Geldleistungen, die der Träger eines Vertragsstaats einer Person zu erbringen hat, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, werden in der Währung des ersten Vertragsstaats geschuldet.
- (2) Die Geldleistungen eines deutschen Trägers werden mit befreiender Wirkung an die sich im Hoheitsgebiet der Tunesischen Republik aufhaltenden Personen erbracht, indem sie in Deutscher Mark an einen zugelassenen tunesischen Vermittler (Intermédiaire Agréé Tunisie) transferiert werden, der den Gegenwert in tunesischen Dinar an die Berechtigten weiterleitet. Für die Umrechnung der Deutschen Mark in Dinar ist der von der tunesischen Zentralbank (Banque Centrale de Tunisie) festgesetzte amtliche Tageskurs maßgebend.
- (3) Die Geldleistungen eines tunesischen Trägers werden mit befreiender Wirkung an die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Personen erbracht, indem der Gegenwert der tunesischen Dinar-Beträge von einem tunesischen zugelassenen Vermittler in Deutscher Mark an eine entsprechende Stelle in der Bundesrepublik Deutschland angewiesen wird, die ihn dem Berechtigten gutschreibt. Für die Umrechnung des Dinar in Deutsche Mark ist der von der tunesischen Zentralbank festgesetzte amtliche Tageskurs maßgebend.
- (4) Hat ein Träger eines Vertragsstaats Zahlungen an einen Träger des anderen Vertragsstaats vorzunehmen, so werden sie in der Währung des Trägers des letztgenannten Vertragsstaats ausgedrückt.
- (5) Hat der Träger eines Vertragsstaats im Fall des Artikels 31 des Abkommens und des Artikels 2 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen Zahlungen vorzunehmen, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Geldleistungen werden an Empfänger im anderen Vertragsstaat ohne Einschaltung einer Verbindungsstelle dieses Vertragsstaats ausgezahlt.

Artikel 7

Werden personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse aufgrund des Abkommens oder dieser Vereinbarung von einem Vertragsstaat in den anderen weitergegeben, so gilt sowohl für die Weitergabe als auch für die Verwendung das jeweilige innerstaatliche Recht über den Schutz von personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Artikel 8

Bei Anwendung des Artikels 28 des Abkommens sind Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe von der Stelle des einen Vertragsstaats, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaats weiterzuleiten.

TITEL II Besondere Bestimmungen

Kapitel 1 Krankenversicherung

Artikel 9

Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen nach den Artikeln 14 und 15 des Abkommens ist die Übergabe einer Bescheinigung des zuständigen Trägers über das Bestehen des Anspruchs erforderlich.

Artikel 10

Für den Bezug von Geldleistungen bei Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem der zuständige Träger nicht seinen Sitz hat, legt die betreffende Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, dem Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts eine Bescheinigung über ihre Arbeitsunfähigkeit vor. Der Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts überprüft und bestätigt die Arbeitsunfähigkeit der Person so bald wie möglich in gleicher Weise wie bei seinen eigenen Versicherten und teilt das Ergebnis spätestens binnen zwei Wochen nach Vorlage der Bescheinigung dem zuständigen Träger mit.

Artikel 11

- (1) Für die Versicherungspflicht und das Recht auf freiwillige Versicherung in der deutschen Krankenversicherung sind die nach den tunesischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen, soweit sie nicht mit nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zusammenfallen.
- (2) Ist für die Versicherungspflicht nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung auf die Verheiratung mit einem Mitglied der deutschen Krankenversicherung abzustellen, so steht die Verheiratung mit einem Mitglied der tunesischen Krankenversicherung gleich.

Artikel 12

Bei Anwendung des Titels II Kapitel 1 des Abkommens gilt folgendes:

1. Der Entbindungspauschbetrag nach den deutschen Rechtsvorschriften und die entsprechende Leistung (ärztliche Leistung) nach den tunesischen Rechtsvorschriften sind Sachleistungen.
2. Ärztlichen Untersuchungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats für die Gewährung der unter Nummer 1 bezeichneten Leistungen erforderlich sind, stehen entsprechende Untersuchungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats gleich.

Artikel 13

Bei Anwendung des Artikels 16 Absatz 4 des Abkommens gilt folgendes:

1. Hält sich ein Bezieher einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Tunesischen Republik auf, so werden Beiträge, die er aufgrund der Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung der Rentner zu zahlen hat, durch den zuständigen deutschen Träger der Rentenversicherung von der Rente zugunsten des zuständigen deutschen Trägers der Krankenversicherung einbehalten.
2. Die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, wonach der Rentenantragsteller die Beiträge zu der aufgrund des Rentenantrags bestehenden Pflichtversicherung bis zum Beginn der Rente zunächst selbst zu zahlen hat, sind auf die in Artikel 16 Absatz 4 des Abkommens genannten Personen nicht anzuwenden. Während der zwischen dem Rentenantrag und der Erteilung des Rentenbescheides liegenden Zeit werden aufgrund der Rentenantragstellung Leistungen nicht gewährt. Sterbegeld und Mutterschaftsgeld werden gewährt, nachdem dem Rentenantrag entsprochen worden ist. Wird dem Antrag entsprochen, so erstattet der Träger des Aufenthaltsorts dem Rentner die Kosten, die er für die Zeit zwischen dem Rentenantrag und der Erteilung des Rentenbescheides für Sachleistungen gezahlt hat, unter den Voraussetzungen und in dem Umfang, in dem die Sachleistungen nach den Artikeln 14 und 15 des Abkommens zu erbringen wären; Artikel 15 Absätze 5 und 6 des Abkommens gilt entsprechend.